

Auf Grund des Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Freising folgende

Satzung über die Märkte in der Stadt Freising (Marktsatzung)

vom
10. Februar 1997

§ 1 Rechtsform

Der Wochenmarkt, der Grüne Markt und die Jahrmärkte (Dulten) sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Freising.

§ 2 Gegenstände

- (1) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Wochenmarkt sind:
1. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 3. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke
- (2) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Grünen Markt sind:
Gemüse, Blumen und Obst
- (3) Gegenstände des Marktverkehrs auf den Jahrmärkten (Dulten) sind Waren aller Art, mit Ausnahme von Waren, deren Vertrieb durch gesetzliche Vorschrift verboten ist, sowie Waren, die nicht Gegenstand des üblichen Marktverkehrs sind. Kriegsspielzeug darf nicht angeboten, Kriegsspielgerät nicht aufgestellt werden. Unter Kriegsspielzeug werden die fertigen oder aus Bausätzen zu fertigenden spielzeugmäßigen Nachbildungen der seit dem 1. Weltkrieg hergestellten Kriegswaffen im Sinne der Kriegswaffenliste verstanden, d.h. die Nachbildungen der dort genannten Kampffahrzeuge, Kriegsschiffe, Kriegsluftfahrzeuge und sonstigen Waffen bis hin zu Maschinengewehren und Maschinenpistolen, sowie - über die Kriegswaffenliste hinaus - die Nachbildungen sämtlicher Schusswaffen im Sinne des Waffengesetzes, insbesondere aller Revolver und Pistolen.
Mit Kriegsspielgerät sind alle Video- und sonstigen Spielprogramme gemeint, die auf die Vernichtung eines fiktiven Gegners abzielen, gleichviel, ob Ziel dieser Fiktion ein Sternen- oder Erdenwesen, ein Angriffs- oder Verteidigungskrieg ist.

§ 3

Marktplatz

- (1) Die Märkte finden auf dem Marienplatz statt.
- (2) Im Interesse der Ordnung auf den Märkten, zur Förderung des Marktverkehrs, aus städtebaulichen Gründen oder aus sonstigen Gründen des öffentlichen Interesses, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gemeinwohls und aus sonstigen wichtigen Gründen kann die Marktbehörde Märkte oder Teile von Märkten räumlich verlegen oder ausfallen lassen.

§ 4 Markttage

Markttage sind:

1. mittwochs und samstags für den Wochenmarkt.
Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, ist Markttag der vorhergehende Werktag.
2. montags, dienstags, donnerstags und freitags für den Grünen Markt.
3. Die Jahrmärkte (Dulten) finden an den jeweils festgesetzten Tagen statt.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt und der Grüne Markt sind in den Monaten April mit September von 6.00 bis 12.00 Uhr geöffnet, während der übrigen Monate von 7.00 bis 12.00 Uhr.
- (2) Die Jahrmärkte (Dulten) sind am Dultsamstag von 13.30 bis 18.30 Uhr, am Dultsonntag von 10.00 bis 17.30 Uhr und am Dultmontag von 8.00 bis 18.30 Uhr geöffnet.

§ 6 Zuteilung des Standplatzes

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind 14 Tage vor dem Markttag bei der Stadt zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.
Die Marktbezieher haben sich nach Ankunft beim Marktaufseher zu melden und den auf Ansuchen zugewiesenen Standplatz einzunehmen. Die vorhandenen Standplätze werden nach Warengattung und Zeitpunkt der Anmeldung beim Marktaufseher zugewiesen.
- (3) Die Standplätze werden als Tagesplätze oder als Dauerplätze in Größen bis zu einer Länge von 4 m und einer Tiefe von 2 m zugewiesen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Marktaufsehers.
Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich höchstens für 1 Jahr.

- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (5) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen am Markt als Aussteller, Anbieter oder Besucher teilzunehmen (Marktfreiheit). Die Gemeinde kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers berücksichtigt.
- (6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadt nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (8) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach der Eröffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

§ 7

Bezug und Räumung des Standplatzes

- (1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

§ 8

Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 - 1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 - 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 - 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - 4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswägen nicht gestattet.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein.

- (5) Die Stadt kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen. Insbesondere kann aus besonderen Anlässen das Schmücken der Verkaufseinrichtungen verlangt werden.
- (6) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.
- (7) Marktabfälle und Unrat sind von den Anbietern selbst zu beseitigen. Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten. Nach Beendigung des Marktes ist dafür Sorge zu tragen, dass der Standplatz in ordentlichem Zustand verlassen wird. Wenn diese Verpflichtungen von den Beschickern nicht erfüllt werden, kann sich die Stadt zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen oder diese selbst beseitigen und eventuell entstehende Kosten den Verursachern in Rechnung stellen.
- (8) Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle dürfen nur mit Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck verabreicht werden.

§ 9 Widerruf der Zuteilung

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn
 1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen hat,
 4. der Inhaber dieser Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter wiederholt den Weisungen des Marktaufsehers oder der Beauftragten der Stadt zuwiderhandelt und aus diesem Grund verwarnet werden musste,
 5. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter im Verdacht steht, auf dem Marktgelände eine strafbare Handlung begangen zu haben, oder zu begehen.
 6. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Stadt die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 10 Verhalten auf dem Markt

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Verboten ist:

1. Das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen, über den üblichen Rahmen hinaus,
2. das Betteln,
3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
4. der Aufenthalt im betrunkenem Zustand,
5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer,
10. der Anschlag von Plakaten und die Verteilung von Werbezetteln, mit Ausnahme derer politischer Parteien, sowie für karitative und soziale Zweck, ausgenommen hiervon ist auch Produkt bezogene Werbung an der Stätte der Leistung
11. die gewerbliche Tätigkeit außerhalb der zugewiesenen Standplätze.

§ 11 Haftung

- (1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.
- (4) Die Stadt haftet für Verschulden ihrer Bediensteten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1.000,- DM kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 2)
2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 6 Abs. 1),
3. der rechtzeitigen Räumung des Standplatzes nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt,
4. vor dem Ende der Öffnungszeit mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 7 Abs. 2),

5. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 8 Abs. 1 S. 2) oder sich nicht ausweist (§ 8 Abs. 2 Nr. 1),
6. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 8 Abs.3),
7. Marktabfälle nicht in die dafür vorgesehenen Müllbehälter verbringt oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 8 Abs. 7),
8. Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle nicht mit Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck verabreicht (§ 8 Abs. 8),
9. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 10 Abs. 1 S. 2),
10. den in § 10 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Freising, 10. Februar 1997

Dieter Thalhammer
Oberbürgermeister